

Vertrag über die Nachmittagsbetreuung an der Freiwilligen Ganztagschule für das Schuljahr 2022/2023

§ 1 Betreuungsgrundlage

Die Betreuungsgrundlage bildet das Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschule“ des Bildungsministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes. Die Nachmittagsbetreuung wird durch die CJD Homburg/Saar gGmbH (nachfolgend CJD genannt), unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Gruppen durch das Bildungsministerium, im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Schule durchgeführt.

§ 2 Vertragsdauer

Der Betreuungsvertrag wird nach Zusenden der Aufnahmebestätigung für den Zeitraum von einem (Verwaltungs-) Schuljahr (01.08.22-31.07.2023) **verbindlich** abgeschlossen. Eine Aufnahme in die FGTS kann erst dann erfolgen, wenn alle notwendigen Vertragsunterlagen lückenlos vorliegen (Anlage 1 und 2). Der Vertrag endet automatisch zum 31.07.2023. Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Absprachen sind ausgeschlossen.

§ 3 Kündigung

Grundsätzlich sind eine Kündigung sowie der Wechsel vom langen in das kurze Angebot im laufenden Schuljahr nur aus besonderem Grund möglich. Im Falle eines Schulwechsels kann der Vertrag schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorzeitig gekündigt werden. Weiter kann das CJD das Vertragsverhältnis fristlos schriftlich kündigen, wenn Zahlungsrückstände nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen werden oder das Verhalten des Kindes ein Verbleiben in der FGTS nach Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten nicht zulässt. Das CJD behält sich vor, das Vertragsverhältnis schriftlich aufzukündigen, sollte die Förderung des Ministeriums für Bildung und Kultur entfallen oder sich in wesentlichen Teilen verändern.

§ 4 Betreuungsangebot

Das CJD ist bei Vorliegen von Umständen höherer Gewalt - etwa Pandemien/Epidemien, Seuchen, Krieg, Bürgerkriege, Boykottaufrufe, Revolutionen, Rebellion, Aufruhr, Unruhe, Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen, Sturm, Feuer, Streik u. ä. nicht durch menschliches Handeln steuerbare Umstände - nicht verpflichtet, für die Dauer des Vorliegens der Umstände höherer Gewalt, die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen.

Wird die Betreuung aufgrund nicht vom CJD verschuldeter behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des CJD fallen, vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz.

§ 5 Kosten und Zahlungsbedingungen

Mit Vertragsabschluss wird das Kind für die Nachmittagsbetreuung an allen Schultagen angemeldet. Neben den Elternbeiträgen sowie den Kosten für das Mittagessen, können weitere Kosten für pädagogische Materialien und Aktionen anfallen (siehe Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland vom 30. Januar 2013, Punkt 8/Anlage 1, Seite 1).

§ 5.1 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist je nach Angebot für jeden angefangenen Monat pro Kind zu entrichten (siehe Anlage 1). Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

§ 5.2 Geschwisterrabatt

Sofern Sie mehr als ein Kind in einer Nachmittagsbetreuung (FGTS) angemeldet haben, besteht die Möglichkeit, nach Vorlage einer Bescheinigung der FGTS des Geschwisterkindes (keine Kopie des Vertrages), einen Geschwisterrabatt in Anspruch zu nehmen. Der Geschwisterrabatt wird nach Vorlage der Bescheinigung ab dem darauffolgenden Monat bewilligt. Bereits angefallene Kosten werden weder zurückerstattet noch verrechnet. Die Bescheinigungen sind jeweils ausschließlich für das laufende Schuljahr gültig.

§ 5.3 Essensbeitrag

Für jede warme Mittagsmahlzeit wird ein Entgelt (siehe Anlage 1) erhoben. Sollte der Lieferant die Preise verändern, werden ggf. auch die Kosten für das Mittagessen angepasst.

§ 5.4 Kosten Ferienbetreuung

Während der Ferienbetreuung wird eine kostenpflichtige Mittagsmahlzeit angeboten. Die Betreuungskosten für die Ferienbetreuung sind im Elternbeitrag enthalten. Allerdings fallen weitere Kosten an (Frühstück, Ausflüge, Materialien, o. ä.), die gesondert pauschal pro Ferienwoche (max. 20,00 €/Woche) erhoben werden. Anmeldungen sind verbindlich. Auch wenn die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird, ist der pauschale Ferienbeitrag fällig. Eine Abmeldung und ggf. Rückerstattung der Gebühren ist im Krankheitsfalle, mit ärztlichem Attest, möglich.

§ 5.5 Fälligkeit der Zahlungen

Ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat werden eingezogen:

- zum 1. eines Monats der Elternbeitrag des aktuellen Monats
- zum 15. eines Monats die tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagsmahlzeiten des Vormonats

Werden eingezogene Beiträge rückbelastet, haben die Erziehungsberechtigten die Rücklaufgebühren der Bank zu tragen. Es sind insgesamt 12 Monatsbeiträge zu entrichten.

§ 5.6 Kostenübernahme

Die Erziehungsberechtigten, die im Leistungsbezug sind (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Sozialhilfe nach SGB XII etc.), können die Übernahme der Elternbeiträge/Kosten für die Mittagsverpflegung durch das zuständige Amt für Unterhaltsleistungen beantragen. Bitte wenden Sie sich an uns, um eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt zu bekommen. Bis zum Vorliegen des Bescheids über die Kostenübernahme durch das Amt müssen die Erziehungsberechtigten in Vorlage treten.

§ 6 An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldungen für das Mittagessen und die Teilnahme erfolgen ausschließlich in der FGTS. Änderungen bezüglich des Mittagessens können für den aktuellen Werktag nicht entgegengenommen werden. Nur bei erfolgter Abmeldung am direkten Vortag (außer an Sonn- und Feiertagen), können die Kosten für das Mittagessen entfallen. Bei Abwesenheit muss das Kind zeitnah von den Erziehungsberechtigten beim Betreuungspersonal entschuldigt werden (schriftlich oder telefonisch). Das Kind darf sich nicht selbst abmelden oder über andere Kinder abgemeldet werden. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet beim Verlassen der Betreuung.

§ 7 Regelung im Krankheitsfall/Medikamentengabe

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen nach § 34 IfSG darf die FGTS nicht besucht werden. Es muss neben einer Meldung an die Schule eine gesonderte Meldung an das Personal der FGTS erfolgen. Der erneute Besuch ist, nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, erst dann wieder zulässig, wenn durch ein ärztliches Attest die Genesung bestätigt wurde. Etwaige Kosten für Bescheinigungen u. ä. sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Zeigt das Kind Krankheitssymptome während des Aufenthalts in der FGTS, werden die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis gesetzt. Die Eltern verpflichten sich, das erkrankte Kind umgehend aus der FGTS abzuholen oder von abholberechtigten Personen abholen zu lassen. Das Betreuungspersonal hat aus haftungsrechtlichen Gründen keinerlei Befugnis, Medikamente zu verabreichen. Das Kind muss im Stande sein, das Medikament unter Aufsicht selbständig einzunehmen. Voraussetzung ist eine schriftliche Verordnung des behandelnden Arztes, in der die Gabe des Medikamentes und deren Dauer hinreichend deutlich beschrieben sind.

§ 8 Entbindung von der Schweigepflicht

Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter und Betreuungspersonal sich über ihr Kind austauschen, um optimale pädagogische Arbeit und Förderung sicher zu stellen. Sollten weitere Entbindungen von der Schweigepflicht pädagogisch sinnvoll sein (z.B. Familienhilfe), können diese separat vereinbart werden.

§ 9 Ferienbetreuung, Betreuung an schulfreien Tagen

In den Schulferien wird eine am Bedarf ausgerichtete Ferienbetreuung, ab einer Anmeldezahl von 10 Kindern, angeboten. Es ist davon auszugehen, dass die Betreuung verschiedener Schulen in den Ferienzeiten an einem Standort durchgeführt wird. Für den Transport zu einem Sammelstandort sind in dem Falle die Erziehungsberechtigten zuständig.

An folgenden Tagen bleibt die Betreuung geschlossen:

22. August – 02. September 2022
22. Dezember – 04. Januar 2023
20. – 24. Februar 2023
30. Mai – 02. Juni 2023

Ferienbetreuung wird angeboten:

Sommerferien 01. – 19. August 2022
Herbstferien 24. Oktober. – 04. November 2022
Osterferien 03. April – 12. April 2023
Sommerferien 24. – 31. Juli 2023

Das Betreuungsangebot an den Tagen, an denen der Unterricht frühzeitig endet, wie z.B. an den Tagen der Zeugnisausgabe etc., wird in Absprache mit der Schulleitung geregelt und an den Bedarf angepasst. Für ganztägige Betreuungsangebote an Brücken- und pädagogischen Tagen, wird zum Ausgleich ein zusätzlicher Schließtag festgelegt.

§ 10 Ausschluss

Das CJD behält sich vor, das Kind mit sofortiger Wirkung auszuschließen, sollte es dauerhaft fehlen und/oder unablässig störendes, undiszipliniertes Verhalten zeigen oder die Erziehungsberechtigten in Zahlungsverzug geraten. Der Vertrag behält dabei seine Gültigkeit. Die Betreuungskosten bleiben weiterhin fällig, eine Übernahme der Beiträge durch das Amt ist in diesem Fall jedoch ausgeschlossen.

§ 11 Fotoerlaubnis

Die Erziehungsberechtigten erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Kinder sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke des internen Aushanges in der FGTS. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 12 Elektronische Geräte

Die Nutzung privater Mobiltelefone oder anderer elektronischer Geräte ist nur nach Absprache mit dem Betreuungspersonal gestattet.

§ 13 Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet das CJD über wichtige Änderungen in Bezug auf den Betreuungsvertrag schriftlich zu informieren.

§ 14 Datenschutz

Sämtliche von den Erziehungsberechtigten übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Träger - unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen - in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatischen Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Sie haben das Recht, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Sie haben ein Beschwerderecht und können die Löschung Ihrer Daten fordern, insofern dies nicht der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen widerspricht.

§ 15 Haftungsausschluss

Es wird seitens des CJD keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl persönlicher Gegenstände übernommen. Für Kinder, die sich unerlaubt vom Schulgelände entfernen, übernimmt das CJD die Haftung nur bei Verschulden.

§ 16 Versicherung

Die Kinder sind während der Betreuung, im Rahmen der Unfallkasse Saarland, ausschließlich gegen Unfälle versichert. Im Rahmen der Ferienbetreuung besteht ebenfalls ein Versicherungsschutz ausschließlich gegen Unfälle durch die R+V Allgemeine Versicherungs AG.

§ 17 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

Sollte ein Paragraph dieses Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den ganzen Vertrag, sondern nur den betreffenden Paragraphen. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbaren, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.